

Reglement Trachtenberatungskommission

1. Grundlagen

- 1.1. Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für die weibliche.
- 1.2. Im nachfolgenden Text gelten folgende Abkürzungen: TBK für Trachtenberatungskommission, LT für Landesteil, BTV für Bernische Trachtenvereinigung, STV für Schweizerische Trachtenvereinigung.
- 1.3. Die Trachtenberatungskommission ist eine Fachkommission auf der Grundlage von Art. 27 und mit den Zielen gemäss Art. 2 der Statuten der BTV.
- 1.4. Das vorliegende Reglement umschreibt nur diejenigen Punkte der Kommissionsarbeit, die nicht schon in den Statuten der BTV enthalten sind.
- 1.5. Die Trachtenberatungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) je einem Vertreter aus den LT Emmental, LT Mittelland, LT Seeland, LT Oberland, LT Oberrargau, LT Jura. Auf Wunsch kann das Amt auf zwei Personen verteilt werden.
 - c) einem Vertreter des Ausschusses der BTV
 - d) einem Vertreter der Trachten- u. Materialkommission der STV

Wahlgane der Kommissionsmitglieder sind für:

Präsident	das Bött der BTV
Landesteil- Vertreter:	die Landesteil-Delegiertenversammlungen
Vertreter des Ausschusses:	Interne Bestimmung im Ausschuss

- 1.6. Der Kommissionspräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes der BTV. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen. Amtszeitbeschränkung besteht innerhalb der Kommission nicht. Die Kommissionsmitglieder sollten aktiv in der Trachtenherstellung tätig sein. Der Präsident der TBK und die Vertreter der Landesteile sind diplomierte Trachtenschneider
- 1.7. Die Kommission und ihre Mitglieder unterstehen den Beschlüssen und Aufträgen des Vorstandes BTV.
- 1.8. Bei Beschlussfassungen innerhalb der Kommission kommt sinngemäss Art. 24 der BTV-Statuten zur Anwendung. Jedes Mitglied der Kommission ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 1.9. Die Entschädigungen sind in der Liste "Spesen und Entschädigungen" des Vorstandes der BTV geregelt. Ansonsten ist die Kommissionsarbeit ehrenamtlich.
- 1.10. Die TBK erstellt jährlich bis Ende November zu Händen des BTV-Ausschusses ein Budget für das Folgejahr.
- 1.11. Der Kommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht. Abgabe Ende Januar an den Obmann zu Händen Bött.
- 1.12. Nach Beendigung der Amtszeit sind sämtliche Unterlagen wieder an die Kommission zu übergeben.

2. Aufgaben

2.1. Aufgabe der TBK

Die TBK ist als Fachkommission für die Erhaltung und Erneuerung der bernischen Trachten verantwortlich.

2.2. Trachtenbeschreibungen

Die TBK ist für die Neuerstellung, Änderung und Ausgabe der Trachtenbeschreibungen verantwortlich. Die TBK entscheidet und kontrolliert die Abgabe der Trachtenbeschreibungen mit Beleg und führt ein Verzeichnis über die Besitzer von kompletten Ordnern. Die Bekanntmachung von Änderungen an die Besitzer von Trachtenbeschreibungen ist Sache der TBK.

2.3. Neuschaffungen

Die TBK prüft Neuschaffungen von Teilen von Trachten oder von komplett neuen Trachten und beantragt deren Genehmigung oder Ablehnung beim Ausschuss zu Händen des Vorstandes der BTV. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf Farben und Materialien.

2.4. Unstimmigkeiten, Mängel bei Schneiderarbeiten

Die TBK ist befugt, diplomierte Trachtenschneider auf Unstimmigkeiten oder Mängel bei ausgeführten Arbeiten aufmerksam zu machen und deren Änderung zu verlangen.

2.5. Korrektes Tragen der Tracht

Die TBK trägt dazu bei, dass die bernischen Trachten korrekt getragen werden.

2.6. Kontakte, Vernetzung

Die TBK pflegt den Erfahrungsaustausch mit Trachtenberatungskommissionen anderer Verbände der Regionen und Kantone zum Zwecke einer laufenden kritischen Überprüfung der eigenen Arbeit und eines überregionalen Gedankenaustausches.

2.7. Trachteninventar

Die TBK ist verantwortlich für die Erstellung eines kantonalen Trachteninventars.

2.8. Beratung in Trachtenfragen

Die TBK unterstützt und berät den Vorstand, den Ausschuss, Mitglieder der BTV und weitere interessierte Personen in allen Trachtenfragen.

2.9. Förderung von Berufen im Umfeld der Tracht

Die TBK fördert alle an der Trachtenherstellung beteiligten Berufe.

2.10. Ausstellungen

Die TBK organisiert und betreut im Auftrag des Vorstandes BTV Trachtenausstellungen.

2.11. Information

Die TBK gibt Vorschläge für die Gestaltung der Internetseite BTV in Zusammenarbeit mit dem Internetverantwortlichen der BTV.

3. Allgemeines

- 3.1. Zu Sitzungen können der Präsident oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder einladen.
- 3.2. Bei Kommissionssitzungen sind Beratungen und Beschlüsse zu protokollieren.
- 3.3. Die TBK kann zusätzliche Fachpersonen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.
- 3.4. Die Protokolle sind nach den Sitzungen dem Verantwortlichen des Ausschusses zuzustellen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung der BTV vom 8. Februar 2020 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Pflichtenhefte.

Der Obmann

Der Sekretär

Vreni Kämpfer

Rosmarie Münger

